



Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz und Nachtrag zur Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz per 1. Januar 2020 (Finanzvorlage 2020): Fragebogen zur Vernehmlassung

Vernehmlassungsteilnehmer / in:

Name / Organisation: CSP Obwalden
Adresse: c/o Linda Hofmann, St. Antonistr. 9, 6060 Sarnen
Kontaktperson: Sepp Stalder, Silvia Zbinden
Telefon:
E-Mail: wichel.stalder@bluewin.ch
si.zbinden@bluewin.ch
Datum: 12.03.2019

Wichtige Hinweise:

1. Die Vernehmlassungsfrist dauert **bis am 18. März 2019.**
2. Die Vernehmlassung umfasst zwei separate Erlasse. Einerseits betrifft dies den Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz und andererseits denjenigen zur Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz.
3. Um die Verarbeitung der Antworten zu erleichtern, sind wir um die Retournierung des ausgefüllten Fragebogens per Mail an finanzdepartement@ow.ch im Word-Format sehr dankbar.
4. Konkrete Änderungsvorschläge zu den einzelnen Punkten können Sie unter den "Bemerkungen" bei der jeweiligen Frage aufführen.

Im Namen des Finanzdepartements danken wir für Ihre wertvollen Rückmeldungen.

Finanzdepartement Obwalden
St. Antonistrasse 4
6060 Sarnen
041 666 62 58
finanzdepartement@ow.ch

Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (GDB 851.1)

Art. 2 Abs. 3	Unterstützen Sie den Nachvollzug von Bundesrecht zur Anpassung des Mindesanspruchs von 50 auf 80 Prozent der Kinderrichtprämie bei Kindern aus unteren und mittleren Einkommensverhältnissen per 1. Januar 2020?	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	
Art. 2 Abs. 5	Unterstützen Sie die neu festgelegte Begrenzung, dass die IPV – Beiträge die effektiv geschuldeten jährlichen Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nicht übersteigen dürfen?	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen		

Nachtrag zur Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (GDB; 851.11)

Art. 5 Abs. 1 & 2	Unterstützen Sie die Anpassung zur neuen Festlegung der Richtprämien auf der Basis der Mittleren Prämien gemäss Berechnung BAG?	<input type="checkbox"/> JA <input checked="" type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen	Dies ist eine Sparübung auf Kosten der IPV. Die IPV wird so gekürzt. Wer Prämienverbilligung bekommt, kann bei der Krankenkassenversicherung nicht eine hohe Franchise haben.	
Art. 5 Abs. 3	Unterstützen Sie die formale Anpassung, gemäss derer sich die Richtprämien von Personen mit Ergänzungsleistungen und mit Unterstützungsleistungen der Gemeinden neu nach dem Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung richten sollen?	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	
Art. 7 Abs. 6 Art. 8 Abs. 6 Art. 10 Abs. 5	Unterstützen Sie die neu bestimmte Berechnungsgrundlage für den IPV-Anspruch auf der fixen Basis der Veranlagung der vorletzten Steuerperiode?	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	
Art. 7 Abs. 6a	Unterstützen Sie die Regelung, dass neu in die Steuerpflicht eintretende junge Erwachsene auf Antrag hin die Kinderrichtprämie erhalten?	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN

Bemerkungen	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	
Art. 8 Abs. 5 Art. 8 Abs. 6 Art. 8 Abs. 7 Art. 16 Abs. 2	Unterstützen Sie das Vorhaben, dass bei grösseren Abweichungen zum Jahr nach der vorletzten Steuerperiode (mehr als 25 Prozent) ein Gesuch auf Abstellung auf die letzte Steuerperiode gemacht werden kann?	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	
Art. 10 Abs. 6	Unterstützen sie die Fristverlängerung für die Einwohnergemeinden zur Einreichung der Antragsformulare für sozialhilfeberechtigte Personen?	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	

WEITERE BEMERKUNGEN

Der vorgesehene Wechsel von der Richtprämie zur mittleren Prämie ist eine Kürzung der IPV. Es wird einberechnet, dass auch Personen am Existenzminimum eine hohe Franchise haben können. Das ist nicht realistisch. Im Rechnungsbeispiel (Ehepaar ohne Kinder) wird von einer mittleren Prämie von Fr. 304.—ausgegangen. Krankenkassen bieten im Kanton Obwalden kaum eine Versicherung zu diesem Preis an. Weiter muss überdacht werden, ob bei Personen an der Schwelle zum Existenzminimum der Selbstbehalt nicht wegfallen sollte.